

Rirchliches Amtsblatt für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1926

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 27. Mai 1926.

Inhalt:

Bekanntmachungen:

- 111) Tagung der Landessynode;
- 112) Ergänzung des § 10 Abs. 4 der Emeritierungsordnung vom 4. Januar 1900/15. Juli 1924;
- 113) Deutsches kirchliches Adressbuch;
- 114) Jahresrechnung des Vereins zur Unterstützung hilfsbedürftiger Predigertöchter für 1925;
- 115) Geschenke;
- 116) Kollekte für die Judenmission.

I. Bekanntmachungen.

- 111) G.-Nr. I. 2275.

Tagung der Landessynode.

In Berichtigung der Bekanntmachung vom 22. März d. Js. im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 6, S. 52, wird mitgeteilt, daß

der Wiederzusammenritt der Landessynode

in der gemeinsamen Sitzung des Synodalausschusses und des Oberkirchenrats am 18. d. Mts. für

Donnerstag, den 10. Juni d. Js., morgens 10^{1/2} Uhr, beschlossen ist.

Die abermalige Verschiebung des Anfangstermins ist vor allem mit Rücksicht auf die für den 6. Juni d. Js. angesetzten Landtagswahlen erfolgt.

Nach § 26 der Kirchenverfassung ist demnach am 6. Juni d. Js., am 1. Sonnabend nach Trinitatis, in allen Kirchen des Landes fürbittend der Arbeit der Landessynode zu gedenken. Da die Tagung der Landessynode am 13. Juni noch nicht beendet sein wird, so ist auch an diesem Sonntage im allgemeinen Kirchengebet die vorgesehene Fürbitte für die Landessynode zu halten. Die Muster für diese Fürbitten finden sich im Verzeichnis der Kirchengebete usw. auf Seite 29 unter 19 a und b.

Schwerin, den 20. Mai 1926.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

- 112) G.-Nr. I. 2276.

Ergänzung des § 10 Absatz 4 der Emeritierungsordnung vom 4. Januar 1900/15. Juli 1924.

Der Landtag des Freistaates Mecklenburg-Schwerin hat das folgende Gesetz beschlossen:

Einziger Paragraph.

Der § 10 Abs. 4 der Emeritierungsordnung vom 4. Januar 1900 (Rbl. 1900, S. 57) in der Fassung des § 4 des Gesetzes vom 15. Juli 1924 über Rechtshilfe in dem Disziplinarverfahren gegen die Geistlichen und Beamten der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin (Rbl. 1924, S. 225) erhält folgenden Zusatz:

„Vorsitzender des Oberen Kirchengerichts ist in diesen Fällen der Präsident der Landessynode oder dessen Stellvertreter.“

Schwerin, den 10. Mai 1926.

Staatsministerium.

gez. Freiherr v. Brandenstein.
gez. Dr. v. Oertzen. gez. Dr. Stammer.

Schwerin, den 20. Mai 1926.

Der Oberkirchenrat.

Lemke

113) G.-Nr. I. 2055.

Deutsches kirchliches Adressbuch.

Dem Herrn Landessuperintendenten in Rostock und sämtlichen Herren Propstien gehen demnächst durch den Evangelischen Preßverband Fragekarten zur Verteilung an die Herren Pastoren ihrer Propstei zu. Die Herren Pastoren wollen die Fragekarten ausgefüllt an die Herren Propstei zurücksenden, die sie nach Prüfung an den Evangelischen Preßverband für Deutschland in Berlin-Steglitz, Beymestr. 8, zurückreichen wollen.

Die Fragekarten, die zur Auffstellung eines Deutschen kirchlichen Adressbuches dienen sollen, sind nach folgendem Muster aufgestellt:

Landeskirche:

Generalsuperintendentur:

Kirchenkreis:

Pfarrort usw.:

Der Oberkirchenrat bemerkt, daß statt Generalsuperintendentur die Landessuperintendentur und statt Kirchenkreis die Propstei einzutragen ist. Die Vor drücke sind entsprechend zu ändern.

Als Seelenzahl sind die Zahlen nach der Volkszählung vom 8. Oktober 1919 einzutragen, wie sie sich aus dem Staatshandbuch 1923 S. 244 ff. II. Teil ergeben. Die Zahlen der Volkszählung von 1925 stehen noch nicht fest.

Die Fragekarten für diejenigen Herren Geistlichen, die ein Amt ohne Gemeinde innehaben, kommen unmittelbar durch die Registratur des Oberkirchen rats zur Versendung und sind möglichst umgehend an diese ausgefüllt zurückzusenden. Sie werden von hier aus an den Evangelischen Preßverband für Deutschland zurückgegeben.

Der Oberkirchenrat ersucht um möglichst beschleunigte Erledigung der An gelegenheit, da die beeilte Fertigstellung des Adressbuches im allgemeinen kirchlichen Interesse liegt.

Schwerin, den 11. Mai 1926.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

114) G.-Nr. I. 2015.

Auf Wunsch des Vorstandes des Vereins zur Unterstützung hilfsbedürftiger Predigertöchter in Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz wird die hier geprüfte und für richtig befundene Jahresrechnung für 1925 hierunter zum Abdruck gebracht.

Schwerin, den 6. Mai 1926.

Der Oberkirchenrat.

Lemcke

Einnahmen:

1. Zinsen aus den Kapitalien	4,50 RM,
2. Zinsen aus dem Vereinsvermögen	4,10 RM,
3. Konto-Korrent-Zinsen	<u>16,70 RM,</u>

Summe 25,30 RM.

Beiträge der Synoden:

1. Boizenburg	19,— RM	Abertrag	668,55 RM
2. Bülow	24,— "	20. Malchow	18,— "
3. Neubukow	17,— "	21. Marlow	27,— "
4. Crivitz	75,— "	22. Medlenburg	12,— "
5. Doberan	33,— "	23. Neustadt	32,— "
6. Gadebusch	25,— "	24. Parchim	27,— "
7. Goldberg	38,— "	25. Penzlin	25,— "
8. Grabow	38,— "	26. Plau	30,— "
9. Güstrow	36,— "	27. Rübnitz	25,— "
10. Gnoien	9,— "	28. Röbel	75,— "
11. Grevesmühlen	39,— "	29. Rostock	70,— "
12. Hagenow	35,— "	30. Schwaan	24,54 "
13. Neukalen	42,— "	31. Schwerin	88,— "
14. Klütz	38,— "	32. Stavenhagen	19,— "
15. Lübz	15,— "	33. Sternberg	27,— "
16. Ludwigslust	60,— "	34. Teterow	35,— "
17. Lübow	30,55 "	35. Waren	12,— "
18. Lüssow	35,— "	36. Wismar	24,— "
19. Malchin	<u>60,— "</u>	37. Wittenburg	<u>40,— "</u>

Seite 668,55 RM

Summe 1 279,09 RM

Ausgaben:

1. Un 14 Bewerberinnen à 50 RM	700 RM
2. Un 2 " à 45 "	90 "
3. Un 10 " à 35 "	350 "
4. Un 4 " à 40 "	<u>160 "</u>

Summe 1 300 RM

an 30 Bewerberinnen.

Für Porto, Reise usw. 4,39 RM

Summe der Einnahme . . . 1 304,39 RM

Summe der Ausgabe . . . 1 304,39 "

I. Vereinsvermögen.

1. 1500 M, eingetragen in Büdnerei Nr. 168 in Neukloster	875,— RM,
2. 5000 M, eingetragen am 30. Dezember 1920 in Büdnerei Nr. 8 in Ostorf	77,50 RM,
3. 1000 M, eingetragen in dem Hause Voßstr. 18 in Schwerin	250,— RM,
4. 600 M, eingetragen in dem Köhlerschen Grundstück in Neukloster	150,— RM,
	Summe 852,50 RM.

Zinsertrag: 5,12 RM, davon

4/5 an Mecklenburg-Schwerin =	4,10 RM,
1/5 an Mecklenburg-Strelitz =	1,02 RM,
	5,12 RM.

II. Abteilung Mecklenburg-Schwerin.

1. 500 M, eingetragen in Häuslerei Nr. 14 in Lübbenstorf	125,— RM,
2. 3000 M, eingetragen in dem Hause Voßstr. 18 in Schwerin	750,— RM,
3. 4500 M, eingetragen in dem Babendererdeschen Grundstück in Neukloster	1125,— RM,
	Summe 2000,— RM.

Zinsertrag: 4,10 RM.

Von den Kapitalien zu I 3, 4 und II 3 beginnt die Verzinsung erst nach Wiedereintragung der Aufwertungsbeträge. Die Zinsen für das Kapital zu II, 1 sind im Antonitermin 1926 bezahlt.

Es ist im verflossenen Jahre wegen der großen Not der Bewerberinnen alles eingegangene Geld verteilt.

Es wird gebeten, die Gaben für den Verein hilfsbedürftiger Predigertöchter an die Meckl. Depositen- und Wechselbank 117 256 zu senden.

gez.: Krüger. Sandrock. Bachmann.

115) G.-Nr. II. 1631.

Geschenke.

Anlässlich der 600jährigen Besitz-Feier des Gutes Groß-Salitz in Händen der Familie v. Lützow daselbst hat der gegenwärtige Besitzer, Herr Ido Marquard von Lützow, der dortigen Kirche eine neue zweite Glocke zum Ersatz für die im Kriege abgegebene gestiftet. Die Weihe findet am 30. Mai d. J. statt.

Die Großherzogliche Familie hat dem Augustenstift zu Schwerin eine Glocke zum Andenken an die Frau Großherzogin Marie gestiftet. Die Weihe ist am 1. Oktortage erfolgt.

Der Oberkirchenrat ersucht bei dieser Gelegenheit die Herren Pastoren, ihm zwecks Bekanntgabe durch das Kirchliche Amtsblatt künftig von allen Geschenken und Stiftungen an die Kirchen Mitteilung zu machen.

Schwerin, den 19. Mai 1926.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

116) G.-Nr. I. 2035.

Die Kollekte für die Judenmission hat bis zum Schluß des Jahres 1925 insgesamt 1525,87 RM erbracht.

Schwerin, den 7. Mai 1926.